

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

15. Jahrgang  
Juli 2007  
ISSN 1434-3460

13/2007

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

InsO § 80; ZPO §§ 727, 731, 788 – Pflicht des Insolvenzverwalters zur Vorlage seiner Bestellsurkunde zwecks Umschreibung einer gegen den Schuldner gerichteten Vollstreckungsklausel

BGB §§ 2300, 1638 – Rückgabemöglichkeit eines Erbvertrages aus der notariellen Verwahrung, wenn darin die Vermögenssorge der Eltern für das ihrem minderjährigen Kind Zugewandte beschränkt wird

### Gutachten im Fax-Abruf

### Rechtsprechung

BGB §§ 1365 Abs. 1, 899; GBO §§ 19, 53 – Wert des übertragenen Grundstücks genügt dem Grundbuchamt noch nicht als

konkreter Anhaltspunkt für Gesamtvermögensverfügung, um Zustimmung des anderen Ehegatten zu verlangen

BGB §§ 1909, 1629, 1638 Abs. 3, 2197 ff., 2215, 2216, 2218 – Kein zwingendes Bedürfnis für die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft bei Doppelstellung als Testamentsvollstrecker und gesetzlicher Vertreter

BGB §§ 2289, 2353 – Zulässigkeit eines spezifizierten Änderungsvorbehalts

GrdStVG §§ 2 Abs. 3 Nr. 2, 5; RSG § 4 Abs. 1 – Genehmigungsfreiheit bei Veräußerung mehrerer, für sich je unter der landesrechtlichen Grenze von 2 ha liegenden Grundstücken, auch wenn sie zusammen ein über 2 ha großes Grundstück im wirtschaftlichen Sinn bilden (Schleswig-Holstein)

### Literatur

## Rechtsanwalt und Notar a. D. Paul Wagner Gründungsvorsitzender des Beirates des Deutschen Notarinstituts † 22. Juni 2007

Beirat und Mitarbeiter des Deutschen Notarinstitutes (DNotI) trauern um Rechtsanwalt und Notar a. D. Paul Wagner, Kassel, den langjährigen Gründungsvorsitzenden des Beirates des Deutschen Notarinstituts.

Rechtsanwalt und Notar a. D. Paul Wagner prägte maßgeblich die Entscheidungen über Gründung, Organisation und Aufbau des Deutschen Notarinstitutes. Zunächst leitete er als Vorsitzender den am 8.5.1992 von der 63. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer gebildeten Konzeptionsausschuss für die Errichtung eines Deutschen Notarinstituts. Nach Gründung des Deutschen Notarinstituts war er vom 1.1.1993 bis 25.10.2002 Vorsitzender des Beirates des DNotI. Der rasche und zielstrebige Aufbau des DNotI war nur möglich durch die Vorarbeit des Konzeptionsausschusses unter dem Vorsitz Wagners und durch seinen nüchternen Blick für die notwendigen Entscheidungen. Seinem persönlichen Einsatz und seiner Überzeugungskraft ist es maßgeblich zu verdanken, dass binnen kurzer Zeit alle deutschen Notarkammern dem Deutschen Notarinstitut beitraten. Als Beiratsvorsitzender begleitete er zehn Jahre lang die Gründungs- und Wachstumsjahre des DNotI, das ihm als liebstes „Kind“ seiner Standesarbeit ans Herz gewachsen war und zu dessen Mitarbeitern er stets ein herzliches Verhältnis pflegte. Entstehung und Erfolg des Deutschen Notarinstituts sind ganz wesentlich das Verdienst von Paul Wagner.

Das Deutsche Notarinstitut ist Paul Wagner zu bleibendem Dank verpflichtet. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Axel Adamietz  
(Vorsitzender des Beirates des DNotI)

Christian Hertel  
(Geschäftsführer DNotI)

### InsO § 80; ZPO §§ 727, 731, 788 Pflicht des Insolvenzverwalters zur Vorlage seiner Bestellsurkunde zwecks Umschreibung einer gegen den Schuldner gerichteten Vollstreckungsklausel

#### I. Sachverhalt

Die Vollstreckungsklausel für eine Grundschuld soll gegen den Insolvenzverwalter umgeschrieben werden. Der Insolvenzverwalter verweigert die Mitwirkung und ist nicht bereit, seine Bestellsurkunde vorzulegen. Er teilt dem Notar allerdings telefonisch mit, dass er das Amt als Insolvenzverwalter angenommen habe und auch weiter innehat.

#### II. Fragen

1. Genügt die Bekanntmachung der Bestellung des Insolvenzverwalters im Internet ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)) zur Klauselumschreibung oder ist die Vorlage der Bestellsurkunde erforderlich?

2. Ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, dem Titelgläubiger oder dem für die Klauselumschreibung zuständigen Notar die Bestellsurkunde vorzulegen, wenn diese zur Umschreibung der Vollstreckungsklausel notwendig ist?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Erfordernis einer Klauselumschreibung (§ 80 InsO, § 727 ZPO)

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht die alleinige **Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis** über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen des Schuldners auf den Insolvenzverwalter über (§ 80 InsO).

§ 80 Abs. 1 InsO bewirkt zwar keine Gesamtrechtsnachfolge im eigentlichen Sinne, weil der Schuldner weiterhin Inhaber sämtlicher Vermögensgegenstände bleibt. Gleichwohl wird der Insolvenzverwalter als „**Partei kraft Amtes**“ und gesetzlicher Verfahrensstandschafter wie ein Rechtsnachfolger des Insolvenzschuldners behandelt. Soll daher eine Vollstreckung für oder gegen die Insolvenzmasse erfolgen, so muss der Vollstreckungstitel für oder gegen den Insolvenzverwalter lauten. Ein etwa bisher bereits für oder gegen den Insolvenzschuldner erstrittener oder erteilter Vollstreckungstitel muss für die Fortsetzung der Vollstreckung **analog § 727 ZPO auf den Insolvenzverwalter umgeschrieben** werden (BGH DNotZ 2005, 840 = NotBZ 2005, 257 = Rpfleger 2006, 423 = WM 2005, 1324; LAG Düsseldorf Rpfleger 1997, 119; Scheel, NotBZ 2001, 268, 293; Stöber, NZI 1998, 105, 108; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 65. Aufl. 2007, § 727 ZPO Rn. 13; MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, 2. Aufl. 2000, § 727 Rn. 18 und 26; Musielak/Lackmann, ZPO, 5. Aufl. 2007, § 727 ZPO Rn. 11; Wittkowski, in: Nerlich/Römermann, InsO, Stand: Dez. 2006, § 80 InsO Rn. 49; Reul/Heckschen/Wienberg, Insolvenzrecht in der Kautelarpraxis, 2006, S. 103; Münzberg, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2002, § 727 ZPO Rn. 28; Stöber, ZVG, 18. Aufl. 2006, § 15 Anm. 23.9; Putzo, in: Thomas/Putzo, ZPO, 27. Aufl. 2005, § 727 ZPO Rn. 3; Uhlenbruck, InsO, 12. Aufl. 2003, § 80 Rn. 69; Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, 2. Aufl. 2006, Rn. 43.31; Zöller/Stöber, ZPO, 25. Aufl. 2005, § 727 ZPO Rn. 18; **Gutachten, DNotI-Report 2003, 45**; ebenso für den umgekehrten Fall der Umschreibung eines gegen den Konkurs-

verwalter ergangenen Urteils gegen den Gemeinschuldner: OLG Celle NJW-RR 1988, 447).

Die Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf den Insolvenzverwalter ist aber nur erforderlich, wenn die **Vollstreckung erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingeleitet** werden soll (BGH DNotZ 2005, 840 = a.a.O.). Da der Insolvenzverwalter wegen der auf ihn übergegangenen Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis im Hinblick auf die Insolvenzmasse an die Stelle des Schuldners tritt, müssen gegen ihn nicht die bereits gegenüber dem Schuldner erfüllten Vollstreckungsvoraussetzungen wiederholt werden (umgekehrt müssen bei Freigabe aus der Insolvenzmasse für die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner nicht die gegenüber dem Insolvenzverwalter vorgenommenen Maßnahmen wiederholt werden). Ist eine Vollstreckungsmaßnahme wie insbesondere die Beschlagnahme bereits vor Insolvenzeröffnung wirksam geworden, wird sie von der Wirkung der Insolvenz nach § 80 Abs. 2 S. 2 InsO nicht mehr berührt.

##### 2. Erforderliche Nachweise für die Klauselumschreibung

Für die Klauselumschreibung analog § 727 ZPO Abs. 1 muss der Insolvenzverwalter sowohl die **Eröffnung** des Insolvenzverfahrens und seine **Bestellung** zum Insolvenzverwalter als auch den **Fortbestand** seiner Berechtigung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachweisen. Diesen Nachweis kann er durch Vorlage seiner Bestellsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift erbringen. Hierzu ist der Insolvenzverwalter vorliegend nicht bereit.

##### a) Eröffnungsbeschluss oder Bekanntmachung im Bundesanzeiger bzw. im Internet

Aufgrund der Veröffentlichung des Eröffnungsbeschlusses im **Bundesanzeiger** ist zwar die Insolvenzeröffnung und die Bestellung zum Insolvenzverwalter offenkundig. Dies genügt aber nicht für den – ebenfalls erforderlichen – Nachweis, dass der Insolvenzverwalter sein Amt auch weiterhin innehat (BGH DNotZ 2006, 44 = MDR 2006, 53 = Rpfleger 2005, 610 = RNotZ 2006, 144 m. Anm. Kessler = WM 2005, 1823 = ZIP 2005, 1474).

Ebensowenig genügt daher allein die Vorlage einer Ausfertigung des **Insolvenzeröffnungsbeschlusses**, denn auch hierdurch lässt sich der Fortbestand des Amtes nicht nachweisen (a. A. LG Bonn RNotZ 2004, 340).

Die Offenkundigkeit ergibt sich auch nicht aus den öffentlichen Bekanntmachungen auf der Webseite „[www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)“. Dies sind zwar amtliche Bekanntmachungen (§ 9 Abs. 1 InsO i. d. F. des Insolvenzänderungsgesetzes vom 26.10.2001, BGBl. 2001 I, S. 2710 i. V. m. „Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen im Insolvenzverfahren im Internet“ – InsIntBekV, BGBl. 2002 I, S. 677); nach § 1 S. InsIntBekV ersetzt die Veröffentlichung im Internet diejenige im amtlichen Verkündungsblatt, wenn sie durch die Landesjustizverwaltung für das Gericht bestimmt wurde. Dort werden aber lediglich die Entscheidungen öffentlich bekannt gemacht, deren Veröffentlichung in der Insolvenzordnung vorgeschrieben ist. Zu diesen Entscheidungen gehört die Entlassung des Insolvenzverwalters nicht. Aus der Webseite lässt sich daher nicht ersehen, ob der Insolvenzverwalter **noch im Amt** ist (BGH DNotZ 2006, 44 = a.a.O.; zustimmend Kessler, RNotZ 2006, 145; Reul/Heckschen/Wienberg, S. 104 ff.; a. A. Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, Rn. 46.76).

Kessler (RNotZ 2004, 462, 463) fordert darüber hinaus den Nachweis der **Annahme des Amtes** durch den Insolvenzverwalter. Auch die Annahme des Amtes wird nicht veröffentlicht. Sie kann jedoch auch mit der Bestellungs-urkunde nicht urkundlich nachgewiesen werden; durch die Vorlage der Urkunde durch den Insolvenzverwalter selbst ergibt sich lediglich indirekt, dass der Insolvenzverwalter sein Amt wohl auch angenommen hat. Der BGH hat diesen Nachweis in der zitierten Entscheidung hingegen nicht verlangt – oder jedenfalls keinen weitergehenden Nachweis als durch Vorlage der Bestellungs-urkunde gefordert (BGH DNotZ 2006, 44 = a.a.O.; gegen das Erfordernis des Nachweises der Annahme auch: Wolfsteiner, Rn. 46.76).

**b) Geständnis des Insolvenzverwalters (§ 288 ZPO)**  
Möglicherweise ist in der telephonischen Erklärung des Insolvenzverwalters jedoch ein Geständnis i. S. d. § 288 ZPO zu sehen.

Grundsätzlich ist ein Geständnis auch im Klauselerteilungsverfahren möglich: Der Nachweis der Rechtsnachfolge auf der Gläubigerseite durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden ist entbehrlich, wenn der **Schuldner die Rechtsnachfolge zugestimmt** (§ 288 ZPO), und der **bisherige Gläubiger** der Erteilung der Vollstreckungsklausel an den Rechtsnachfolger **zustimmt** (BGH DNotI-Report 2005, 150 = DNotZ 2005, 917 = MDR 2006, 52 = NotBZ 2005, 322 = Rpfleger 2005, 611 = WM 2005, 1914; Musielak/Lackmann, § 727 ZPO Rn. 4). Ebenso genügt bei einer Klausel zugunsten des Insolvenzschuldners als Gläubiger ein Geständnis des Insolvenzverwalters nicht, da nicht nur die Rechtsstellung des Schuldners, sondern auch des **Insolvenzschuldners** als Altgläubigers berührt ist (BGH DNotZ 2006, 44 = a.a.O.).

Im vorliegenden Fall fehlt also jedenfalls eine Erklärung des **Insolvenzschuldners**. Da die von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle eine Klauselumschreibung auf Gläubigerseite betrafen, könnte man erwägen, für eine Klauselumschreibung auf Schuldnerseite – wie vorliegend – darüber hinaus noch eine Zustimmung des Titelgläubigers zu fordern. Einer gesonderten Zustimmung bedarf es aber nicht, da die Klauselumschreibung ohnehin nur auf Antrag des Gläubigers erfolgen kann.

Außerdem verlangt die Literatur jedenfalls teilweise, dass bei Klauselerteilung durch den Notar ein Geständnis nur in einer Beurkundungsverhandlung zur **Niederschrift des Notars** erklärt werden könne; ein schriftliches Geständnis genüge nicht, da auch bei einer Klauselumschreibung durch den Rechtspfleger das Geständnis nur im Rahmen einer Anhörung durch den Rechtspfleger erklärt werden könne (Wolfsteiner, Rn. 46.69 ff.; a. A. Everts, in: Amann/Everts/Hertel, Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2006/2007, DAI-Tagungsskript Februar/März 2007, S. 253). Nach dieser Ansicht, die uns einleuchtet, genügt daher das telephonische Geständnis nicht der Nachweisform des § 727 Abs. 1 ZPO.

Das bloße Schweigen genügt keinesfalls als Geständnis; denn § 138 Abs. 3 ZPO gilt nach der zitierten BGH-Rechtsprechung im Klauselerteilungsverfahren ausdrücklich nicht (BGH DNotZ 2005, 917 = a.a.O.; DNotZ 2006, 44 = a.a.O.; a. A. Wolfsteiner, Rn. 46.66, sofern der Schuldner in der vom Notar nach § 730 ZPO zwecks Gewährung rechtlichen Gehörs angesetzten mündlichen Verhandlung schweigt, obwohl er sich auf die Verhandlung eingeladen hat).

Erforderlich wäre daher entweder, dass das Geständnis des Insolvenzverwalters zu notarieller Niederschrift erklärt wird und dass auch der Insolvenzschuldner, der Klauselumschreibung zustimmt – oder eben die Vorlage öffentlicher Urkunden nach § 727 Abs. 1 ZPO.

### c) Vorlage der Bestellungs-urkunde oder Bescheinigung des Insolvenzgerichtes

Der Fortbestand des Amtes als Insolvenzverwalter (und damit der Berechtigung wie ein Rechtsnachfolger analog § 727 Abs. 1 ZPO) lässt sich damit im Regelfall nur durch die Bestellungs-urkunde nachweisen (BGH DNotZ 2006, 44 = a.a.O.).

Diese **genügt** aber nach der zitierten BGH-Entscheidung auch als Nachweis. Denn sie weist zugleich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Bestellung des Insolvenzverwalters wie den Fortbestand seines Amtes nach. Der Notar muss sich daher weder zusätzlich den Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichtes in Ausfertigung oder Abschrift vorlegen lassen noch die Website mit den amtlichen Insolvenzbekanntmachungen konsultieren.

Es genügt die Vorlage in (öffentlich) beglaubigter Abschrift (§ 727 Abs. 1 ZPO); eine Ausfertigung ist nicht erforderlich. Eine vom Insolvenzverwalter selbst „beglaubigte“ Abschrift genügt hingegen nicht (BGH DNotZ 2006, 44 = a.a.O.).

Als Nachweis für den Fortbestand käme daneben auch eine entsprechende (gesiegelte) **Bescheinigung des Insolvenzgerichtes** in Betracht (ggf. in Verbindung mit dem Eröffnungsbeschluss oder der diesbezüglichen Bekanntmachung im Internet; vgl. LG Berlin Rpfleger 2004, 158).

### d) Insolvenzvermerk im Grundbuch

Als Nachweis ungenügend ist die Eintragung eines Insolvenzvermerks im Grundbuch (LG Berlin Rpfleger 2004, 158). Sie setzt zwar eine entsprechende Mitteilung des Insolvenzgerichtes über die Insolvenzeröffnung an das Grundbuchamt voraus. Sie hat aber weder konstitutive noch Beweis- oder auch nur Vermutungswirkung, sondern soll nur guten Glauben verhindern.

Bei einer späteren Löschung des Insolvenzvermerks im Grundbuch nimmt hingegen ein Teil der Literatur Offenkundigkeit an, dass das Grundstück wieder der Verfügungsbefugnis des Insolvenzschuldners unterliegt (sei es, dass der Insolvenzverwalter das Grundstück freigegeben hat oder dass das Insolvenzverfahren insgesamt beendet wurde (Reul/Heckschen/Wienberg, S. 104; a. A. Kessler, ZInsO 2005, 418, 420; a. A. wohl auch LG Berlin Rpfleger 2004, 158).

## 3. Pflicht des Insolvenzverwalters zur Vorlage der Bestellungs-urkunde?

Die Frage, ob und wenn ja aufgrund welcher Rechtsgrundlage nunmehr der Insolvenzverwalter verpflichtet ist, im Verfahren der Klauselumschreibung seine Bestellungs-urkunde vorzulegen, wird – soweit ersichtlich – in Rechtsprechung und Literatur nirgends erörtert.

### a) Duldungspflicht der Zwangsvollstreckung (§§ 49 ff. InsO)

U. E. leitet sich die Vorlagepflicht aus dem **Amt des Insolvenzverwalters** ab. Der Grundsuldgläubigerin steht ein Recht auf abgesonderte Befriedigung nach §§ 49 ff. InsO i. V. m. § 1147 BGB zu. Der Insolvenzverwalter als allei-

niger Inhaber der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen muss die abgesonderte Befriedigung dulden. Hierfür ist aber ein Titel gegen den Verwalter erforderlich. Die einfachste Möglichkeit, diesen Titel zu erhalten, ist die Umschreibung der vorliegenden Klausel der vollstreckbaren Urkunde. Dies ist nur bei Vorlage der Bestellungsurkunde möglich; dafür bedarf es der Mitwirkung des Insolvenzverwalters. Andernfalls müsste der absonderungsberechtigte Gläubiger gegen den Insolvenzverwalter klagen, um sein Absonderungsrecht durchzusetzen; dann träfen die Masse die Kosten. Dies zu vermeiden, hat nur der Insolvenzverwalter in der Hand.

#### **b) Klauselerteilungsklage (§ 731 ZPO)**

Legt der Insolvenzverwalter seine Bestellungsurkunde im Rahmen des Klauselumschreibungsverfahrens nicht vor, muss der Gläubiger grundsätzlich **Klauselerteilungsklage gemäß § 731 ZPO** erheben. Die Klauselklage setzt nach § 731 ZPO voraus, dass der Gläubiger den gemäß §§ 726, 727 ff. ZPO erforderlichen Nachweis nicht mit Urkunden der dort zugelassenen Art führen kann. Ausreichend für die Klauselklage ist, dass der Kläger die maßgeblichen Urkunden nicht besitzt und sie auch nicht auf einfacherem Wege beschaffen kann (Münzberg, in: Stein/Jonas/Münzberg, § 731 ZPO Rn. 2; Zöller/Stöber, § 731 ZPO Rn. 2).

#### **c) Urkundserteilungsanspruch (§ 792 ZPO)**

Die Klauselerteilungsklage nach § 731 ZPO ist hingegen versperrt, wenn dem Titelgläubiger ein einfacherer Weg offensteht, um sich die notwendigen Unterlagen (hier die Bestellungsurkunde) zu besorgen.

Hier könnte man erwägen, dem absonderungsberechtigten Gläubiger einen Urkundserteilungsanspruch auf Erteilung einer beglaubigten Abschrift der Bestellungsurkunde nach § 792 ZPO zuzubilligen. Denn nach § 792 ZPO kann der Gläubiger anstelle des Schuldners die Urkundserteilung verlangen, wenn der Gläubiger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eines Erbscheins oder einer anderen Urkunde bedarf, die dem Schuldner auf Antrag von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar zu erteilen ist. Hauptanwendungsfälle des § 792 ZPO sind die Erteilung eines Erbscheins oder von Abschriften notarieller Urkunden. Zur Anwendung kommt die Vorschrift aber auch etwa, wenn ein Testamentsvollstreckerzeugnis nach § 2368 BGB benötigt wird (Zöller/Stöber, § 792 ZPO Rn. 1). Naheliegend ist es daher, § 792 ZPO auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

Vor der Klauselerteilungsklage nach § 731 ZPO empfiehlt sich daher eine Anfrage beim Insolvenzgericht auf Erteilung einer beglaubigten Abschrift der Bestellungsurkunde des Insolvenzverwalters (oder einer Bestätigung des Insolvenzgerichts über die Fortdauer des Amtes, wenn man dies mit LG Berlin, Rpfleger 2004, 158, als ausreichend ansieht). Scheitert dies, so ist die Klauselerteilungsklage nach § 731 ZPO eröffnet.

#### **d) Kosten für die Insolvenzmasse; Schadensersatzanspruch gegen den Insolvenzverwalter**

Bei Anwendung des § 792 ZPO anfallende Kosten muss gemäß § 788 ZPO der Schuldner als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung tragen – hier also die Insolvenzmasse. Ebenso hätte die Insolvenzmasse die Kosten nach den allgemeinen Grundsätzen zu tragen, wenn der Insolvenzverwalter bei der Klauselerteilungsklage unterliegt (§ 788 ZPO gilt insoweit nicht, Stein/Jonas/Münzberg, § 731 ZPO

Rn. 18). Im Ergebnis würden die Gerichtskosten immer die Insolvenzmasse treffen, und zwar unabhängig davon, ob eine Klauselklage nach § 731 ZPO erhoben würde der Gläubiger nach § 792 ZPO vorgeht.

U. E. ist es jedoch naheliegend, hier eine **persönliche Haftung des Insolvenzverwalters** nach § 60 InsO anzunehmen. Nach § 60 InsO ist der Insolvenzverwalter allen Beteiligten zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm nach der Insolvenzordnung obliegen. Ebenso bejahte die Rechtsprechung die persönliche Haftung des Insolvenzverwalters für etwaige Prozesskosten, wenn er auf Erfüllung eines vormerkungsgesicherten Anspruchs (§ 106 InsO) verklagt werden muss (OLG Hamm ZIP 2006, 1911 = ZInsO 2006, 1276).

#### **4. Ergebnis**

Zur Vollstreckung gegen die Insolvenzmasse ist ein Titel gegen den Insolvenzverwalter erforderlich. Hierfür ist die Klausel analog § 727 ZPO umzuschreiben. Als Nachweis genügt die Vorlage der Bestellungsurkunde; diese ist auch erforderlich, denn die Bekanntmachung im Internet weist nur die Bestellung des Insolvenzverwalters nach (BGH DNotZ 2006, 44). Der Fortbestand des Amtes kann ansonsten nur durch eine diesbezügliche Bescheinigung des Insolvenzgerichts oder durch ein Geständnis sowohl des Insolvenzverwalters wie des Insolvenzschuldners je zu notarieller Niederschrift nachgewiesen werden.

Der Insolvenzverwalter ist gegenüber den zur abgesonderten Befriedigung berechtigten Gläubigern (§§ 49 ff. InsO) zur Vorlage seiner Bestellungsurkunde für die Klauselumschreibung verpflichtet; andernfalls haftet er persönlich für der Masse durch eine Klauselerteilungsklage entstehende Kosten (§ 60 InsO).

---

### **BGB §§ 2300, 1638**

#### **Rückgabemöglichkeit eines Erbvertrages aus der notariellen Verwahrung, wenn darin die Vermögenssorge der Eltern für das ihrem minderjährigen Kind Zugewandte beschränkt wird**

##### **I. Sachverhalt**

Die Parteien eines Erbvertrages wollen den Erbvertrag nunmehr gemeinsam aus der Verwahrung beim Notar zurücknehmen.

Der Erbvertrag enthält u. a. auch eine Bestimmung, wonach den Eltern eines bei Erbvertragserrichtung minderjährigen Schlusserben das Recht zur Verwaltung des Erwerbs von Todes wegen gem. § 1638 entzogen wird.

Die Parteien haben mittlerweile einen neuen Erbvertrag errichtet und darin den alten Erbvertrag ausdrücklich aufgehoben. Mit der zusätzlichen Rücknahme wollen die Parteien eine spätere Eröffnung und Verkündung des aufgehobenen Erbvertrages vermeiden.

##### **II. Fragen**

Kann der alte Erbvertrag aus der notariellen Verwahrung genommen und den Beteiligten übergeben werden oder schließen die Bestimmungen des Erbvertrages zum Abschluss der elterlichen Vermögenssorge gem. § 1638 BGB

eine Rücknahme aus, weil es sich dabei nicht um eine erbrechtliche, sondern um eine familienrechtliche Regelung handelt?

### III. Zur Rechtslage

#### 1. Rückgabemöglichkeit (§ 2300 Abs. 2 BGB)

Durch Art. 25 Abs. 1 Nr. 26 des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes v. 23.7.2002 (BGBl. I, 2850), das in seinen wesentlichen Teilen am 1.8.2002 in Kraft trat, wurde durch den neu eingefügten § 2300 Abs. 2 BGB eine Möglichkeit geschaffen, einen Erbvertrag, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung zurückzunehmen und den Vertragschließenden zurückzugeben (vgl. dazu **Gutachten DNotI-Report 2003, 3**).

Aufgrund der Regelung des § 2300 Abs. 2 BGB kann nunmehr ein Erbvertrag an die Vertragschließenden zurückgegeben werden, mit der Wirkung, dass damit entsprechend § 2256 Abs. 1 BGB sowohl die vertraglichen als auch die einseitigen Verfügungen von Todes wegen aufgehoben sind (§ 2300 Abs. 2 S. 3 BGB). Mit dieser Neuregelung soll dem Geheimhaltungsinteresse der Erblasser bei einem inhaltlich nicht mehr gewolltem Erbvertrag Rechnung getragen werden, weil die bisherige Rechtslage, dass nach dem Tode der Vertragschließenden auch aufgehobene Erbverträge noch eröffnet und den Erben bekannt gemacht werden mussten, oft als unbefriedigend empfunden wurde (BT-Drucks. 14/9266; Palandt/Edenhofer, BGB, 66. Aufl. 2007, § 2300 Rn. 3).

#### 2. Beschränkung auf Erbvertrag mit Verfügungen von Todes wegen

Wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift eindeutig ergibt, gilt die Regelung nur für einen Erbvertrag, „**der nur Verfügungen von Todes wegen enthält**“. Die Vorschrift gilt also beispielsweise nicht für notarielle Urkunden, die neben einer Regelung für den Todesfall auch zu Lebzeiten wirksame Bestimmungen enthalten, wie etwa die Vereinbarung eines **Verfügungsunterlassungsvertrages** oder etwa für einen mit einem **Ehevertrag** gekoppelten Erbvertrag (so ausdrücklich **BNotK-Rundschreiben Nr. 25/2002, S. 2**). Sie gilt aber auch nicht, wenn der Erbvertrag mit einem **Erb- oder Pflichtteilsverzichtsvertrag** (auch einem gegenständig beschränkten Pflichtteilsverzichtsvertrag), einem Pflegevertrag oder einer Vollmacht o. ä. verbunden ist (vgl. Frank, NotBZ 2003, 8, 11; v. Dickhuth-Harrath, RNotZ 2002, 384, 388; Reimann, FamRZ 2002, 1383, 1385; Keim, ZEV 2003, 55).

#### 3. Ausschluss des elterlichen Verwaltungsrechts als Verfügung von Todes wegen?

Im vorliegenden Fall enthält der Erbvertrag nur Verfügungen von Todes wegen. Problematisch ist allenfalls die Regelung des Erbvertrages, wonach die Erblasser die Eltern des vorgesehenen Schlusserben von der Verwaltung des Erwerbs von Todes wegen gem. § 1638 BGB ausschließen.

Zur Frage, ob die Aufnahme einer Ausschließungsanordnung i. S. des § 1638 BGB der Rücknahme des Erbvertrages gem. § 2300 Abs. 2 BGB entgegensteht, ließen sich in der uns zugänglichen Rechtsprechung und Literatur keine ausdrücklichen Ausführungen ermitteln. Dafür könnte sprechen, dass es sich bei der Ausschließungsanordnung (wie auch bei der Vormundbenennung) um eine so genannte „**familienrechtliche Anordnung**“ handelt, die üblicherweise von den sonstigen erbrechtlichen Gestaltungsmitteln

wie Erbinsetzung, Vermächtnisanordnung, usw. abgesetzt werden (vgl. nur Nieder, Handbuch der Testamentsgestaltung, 2. Aufl. 2000, Rn. 1015 ff.; Keim, in: Würzburger Notarhandbuch, 2005, Teil 4, Rn. 283 ff.).

Andererseits ergibt sich aus dem Gesetz klar, dass bei Vermögen, das von Todes wegen erworben wird, die Ausschließung des Verwaltungsrechts der Eltern **durch letztwillige Verfügung** erfolgen muss (vgl. § 1638 Abs. 3 S. 1 BGB). Hierunter ist ein Testament (§ 1937 BGB) oder eine einseitige Verfügung in einem Erbvertrag zu verstehen, die gleichfalls letztwillige Verfügung ist, weil sie jederzeit von ihrem Urheber aufgehoben werden kann (vgl. Staudinger/Engler, BGB, 2004, § 1638 Rn. 12). Der Sache nach handelt es sich bei der familienrechtlichen Anordnung also um eine Verfügung von Todes wegen, deren familienrechtliche „Besonderheit“ maßgeblich darin liegen dürfte, dass sie nicht im Erbrecht, sondern im Familienrecht geregelt ist, da eine entsprechende Anordnung auch bei einer unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden möglich wäre – dann aber nur mit familienrechtlicher Wirkung).

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass als sachlicher Hintergrund der Beschränkung der Rückgabemöglichkeit auf „reine“ Erbverträge gesehen wird, dass lebzeitige Rechtsgeschäfte und Verfügungen von Todes wegen bei Verbindung in einer Urkunde regelmäßig auch inhaltlich eng miteinander verknüpft sind. In einem solchen Fall könnte die gesetzliche Anordnung der Unwirksamkeit der Verfügung von Todes wegen diffizile Auslegungsprobleme im Hinblick auf § 139 BGB und langfristige Rechtsunsicherheit zur Folge haben (v. Dickhuth-Harrath, RNotZ 2002, 384, 389). Andererseits wäre die Annahme der Unwirksamkeit auch der lebzeitigen Rechtsgeschäfte systemwidrig, weil das Recht der lebzeitigen Rechtsgeschäfte einen den §§ 2256, 2300 Abs. 3 BGB entsprechenden Unwirksamkeitsgrund nicht kennt (v. Dickhuth-Harrath, RNotZ 2002, 384, 389).

Bei einer familienrechtlichen Anordnung i. S. des § 1638 BGB hinsichtlich eines Erwerbs von Todes wegen handelt es sich aber in jedem Fall nicht um ein lebzeitiges Rechtsgeschäft, so dass die vorstehende Argumentation insoweit nicht eingreift. Denn schließlich wird die familienrechtliche Anordnung nicht nur durch letztwillige Verfügung angeordnet, sondern auch ebenso widerrufen (vgl. Staudinger/Engler, § 1638 BGB Rn. 9), so dass auch aus diesem Gesichtspunkt u. E. keine Bedenken gegen die Rückgabe eines Erbvertrages, der auch eine Anordnung i. S. des § 1638 BGB enthält, bestehen.

#### 4. Ergebnis

Zusammenfassend betrachtet ergibt sich damit, dass u. E. im vorliegenden Fall der Erbvertrag aus der notariellen Verwahrung genommen und den Beteiligten zurückgegeben werden kann.

### Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

#### **HGB §§ 25, 1 Abs. 2**

**Haftung bei Firmenfortführung einer bloßen Etablissementbezeichnung eines Nichtkaufmanns oder Kannkaufmanns**

Fax-Abruf-Nr.: 13200

#### **AktG §§ 202, 204, 192 Abs. 2 Nr. 3, 199, 84 Abs. 1 S. 5, 112**

**Aktionsoptionsplan für Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft (AG) und Schaffung eines genehmigten Kapitals**

Fax-Abruf-Nr.: 13201

#### **EGBGB Art. 25, 26**

**Belgien: Erbstatut von deutschen Staatsangehörigen mit Grundbesitz in Belgien; Pflichtteilsrecht; Gestaltungsmöglichkeiten**

Fax-Abruf-Nr.: 14265

#### **EGBGB Int. Gesellschaftsrecht; BGB § 1911**

**England: Vertretung einer gelöschten Private Limited Company**

Fax-Abruf-Nr.: 14266

#### **InsO §§ 335, 343 ff.; VO (EG) 1346/2000 (EU-InsVO)**

**Italien: Anerkennung der Insolvenzeröffnung über eine GmbH mit Sitz in Deutschland**

Fax-Abruf-Nr.: 14267

## Rechtsprechung

#### **BGB §§ 1365 Abs. 1, 899; GBO §§ 19, 53**

**Wert des übertragenen Grundstücks genügt dem Grundbuchamt noch nicht als konkreter Anhaltspunkt für Gesamtvermögensverfügung, um Zustimmung des anderen Ehegatten zu verlangen**

**1. Das Grundbuchamt ist nicht verpflichtet, Ermittlungen darüber anzustellen, ob der eine Eigentumsumschreibung bewilligende Verkäufer in einem Grundstückskaufvertrag über sein nahezu gesamtes Vermögen im Sinne des § 1565 Abs.1 BGB verfügt.**

**2. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Sachlage, die das Grundbuchamt zu einer Antragszurückweisung oder einer Zwischenverfügung veranlassen müssten, lassen sich nicht lediglich aus dem Wert des übertragenen Grundbesitzes ableiten.**

OLG München, Beschl. v. 9.1.2007 – 32 Wx 163/06

Kz.: LI I – § 1365 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10716

#### **Problem**

Der Erwerber zahlte dem Ehemann für das veräußerte Grundstück und Geschäft insgesamt 1,5 Mio. € (davon etwa zur Hälfte durch eine Schuldübernahme). Nach Eigentumsumschreibung auf den Erwerber legte die Ehefrau des

Veräußerers einen von ihr nach der Veräußerung erwirkten Arrestbefehl vor, der sich auf eine von ihr behauptete Zugewinnausgleichsforderung in Höhe von 0,5 Mio. € stützte. Daraufhin trug das Grundbuchamt einen Widerspruch gegen die Eigentumsumschreibung nach § 899 BGB ein.

#### **Entscheidung**

§ 899 BGB gab schon deshalb keine Rechtsgrundlage für die Änderung des Widerspruchs, da sich der Arrestbefehl nur gegen den Veräußerer richtete, nicht gegen den bereits eingetragenen Erwerber. Das OLG München verneinte jedoch auch die Voraussetzung eines Amtswiderspruchs nach § 53 Abs. 1 S. 1 GBO. Das Landgericht hatte demgegenüber noch eine Gesetzesverletzung bei der Umschreibung bejaht, weil das Grundbuchamt angesichts des hohen Wertes des Grundstücks ein Zustimmungserfordernis des anderen Ehegatten hätte prüfen müssen. Das OLG München bekräftigte hingegen die ständige Rechtsprechung, wonach das Grundbuchamt nur dann berechtigt und verpflichtet sei, die Zustimmung des anderen Ehegatten oder den Nachweis weiteren Vermögens zu verlangen, wenn sich aus den Eintragungsunterlagen oder sonst bekannten Umständen konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Tatbestandsvoraussetzung eines Veräußerungsverbots gem. § 1365 Abs. 1 BGB gegeben sind (BayObLGZ 1987, 431, 435 = FamRZ 1988, 503 = NJW 1988, 1752). Als konkreter Anhaltspunkt genüge nicht, dass das veräußerte Grundstück einen hohen Wert habe.

#### **BGB §§ 1909, 1629, 1638 Abs. 3, 2197 ff., 2215, 2216, 2218**

**Kein zwingendes Bedürfnis für die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft bei Doppelstellung als Testamentsvollstrecker und gesetzlicher Vertreter**

**Wird der gesetzliche Vertreter (hier: der allein sorgeberechtigte Elternteil) zugleich zum Testamentsvollstrecker des minderjährigen Erben bestimmt, macht dies nicht zwangsläufig die Bestellung eines Ergänzungspflegers erforderlich (Leitsatz der Redaktion).**

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 21.12.2006 - 5 UF 190/06

Kz.: LI I - § 1909 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10717

#### **Problem**

Der Erblasser setzte seinen minderjährigen Enkel durch notarielles Testament zum Alleinerben ein und schloss gleichzeitig die Kindesmutter und ehemalige Schwiegertochter von der Verwaltung des ererbten Vermögens aus. Außerdem wurde Testamentsvollstreckung zum Vollzug zahlreicher Vermächtnisse und Auflagen angeordnet und der Kindesvater zum Testamentsvollstrecker bestimmt. Auf Antrag der Kindesmutter ordnete der Rechtspfleger des Familiengerichts eine Ergänzungspflegschaft für den Aufgabenkreis „Wahrnehmung der Rechte gegenüber dem Testamentsvollstrecker“ ein, da die Eltern wegen Interessenskonflikts von der Vertretung ausgeschlossen seien.

#### **Entscheidung**

Das OLG Zweibrücken hob auf Beschwerde des Kindesvaters die angeordnete Ergänzungspflegschaft auf. Im Gegensatz zum OLG Hamm (FamRZ 1993, 1122 = MittBayNot

1994, 53 m. Anm. Reimann = Rpfleger 1993, 340) und dem OLG Nürnberg (DNotI-Report 2001, 198 = FamRZ 2002, 272 = MittBayNot 2002, 403 = ZEV 2002, 158 m. Anm. Schlüter) sah das Gericht kein konkretes Bedürfnis für die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft zwecks Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben gegenüber dem Testamentsvollstrecker. Das OLG Zweibrücken begründet seine Auffassung u. a. damit, dass die Übertragung der Kontrollrechte auf den Ergänzungspfleger letztlich auf eine Kontrolle des gesetzlichen Vertreters selbst hinaus laufen würde. Für eine konkrete Konfliktlage oder einen Interessengegensatz und eine sich daraus ergebende Gefährdung der Vermögensinteressen des Minderjährigen beständen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte.

---

## **BGB §§ 2289, 2353 Zulässigkeit eines spezifizierten Änderungsvorbehalts**

**1. Richtet sich die Beschwerde gegen einen Vorbescheid in einer Nachlasssache, hat das Beschwerdegericht die Richtigkeit des angekündigten Erbscheins auch insoweit zu prüfen, als eine Unrichtigkeit den Beschwerdeführer nicht beschwert.**

**2. In einem Erbvertrag kann dem überlebenden Ehegatten das Recht vorbehalten werden, die einzige vertragsmäßig bindend getroffene Verfügung abzuändern, wenn die Ausübung des Vorbehalts nur unter bestimmten, genau festgelegten Voraussetzungen möglich ist.**

OLG München, Beschl. v. 10.10.2006 – 31 Wx 029/06  
Kz.: LI 1 – § 2289 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10718

### **Problem**

Die Eltern, deren Vermögen im Wesentlichen aus einem Anteil an einer näher bezeichneten Kommanditgesellschaft bestand, errichteten im Jahre 1973 einen Erbvertrag. Hierin setzte die Mutter erbvertragsmäßig ihren Sohn S zum Erben ein. Im Erbvertrag wurde ein Änderungsvorbehalt u. a. dahingehend vereinbart, dass die Mutter nach Ableben des Vaters den Sohn S von jeglicher Erbfolge ganz oder teilweise ausschließen und über den frei werdenden Anteil zugunsten eines oder mehrerer der gemeinschaftlichen ehelichen Abkömmlinge von Vater und Mutter anderweitig verfügen kann, wenn Tatsachen ernste Zweifel an der Eignung des Sohnes für die ordnungsgemäße Fortführung des Betriebes rechtfertigen.

Nach dem Tod des Vaters errichtete die Erblasserin ein neues Testament, in dem sie unter Berufung auf den Änderungsvorbehalt den Sohn S (mit näherer Begründung) zugunsten anderer Abkömmlinge von jeglicher Erbfolge ausschloss.

### **Entscheidung**

Das OLG München hält den vereinbarten Änderungsvorbehalt für zulässig. Interessanterweise stützt es sich in diesem Zusammenhang nur hilfsweise auf den bisherigen Standpunkt der Rechtsprechung, die für die Zulässigkeit des Änderungsvorbehalts darauf abstellt, ob der Erbvertrag zumindest eine, keinem Vorbehalt unterliegende vertragsmäßige Verfügung enthält (vgl. BGHZ 26, 204, 208; ausführlich dazu **Gutachten DNotI-Report 2002, 161**). Das OLG

München hält einen Änderungsvorbehalt vielmehr schon dann für zulässig, wenn die Änderung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich oder inhaltlich beschränkt ist. Denn auch im letzteren Fall sei der Erblasser in seiner Gestaltungsfreiheit beschränkt. Damit schließt sich das OLG München der neueren, vor allem in der Literatur vertretenen Lehre vom „**spezifizierten Änderungsvorbehalt**“ an (vgl. dazu ausführlich J. Mayer, DNotZ 1990, 755; Keim, ZEV 2005, 365; Gutachten DNotI-Report 2002, 161).

---

## **GrdStVG §§ 2 Abs. 3 Nr. 2, 5; RSG § 4 Abs. 1 Genehmigungsfreiheit bei Veräußerung mehrerer, für sich je unter der landesrechtlichen Grenze von 2 ha liegenden Grundstücken, auch wenn sie zusammen ein über 2 ha großes Grundstück im wirtschaftlichen Sinn bilden (Schleswig-Holstein)**

**Grundstück i. S. d. Schleswig-Holsteinischen Landesgesetzes zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes ist das Grundstück im Rechtssinn. Daher ist auch die Veräußerung mehrerer, für sich je unter 2 ha großer Grundstücke genehmigungsfrei, selbst wenn sie zusammen ein über 2 ha großes Grundstück im wirtschaftlichen Sinn bilden.** (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

OLG Schleswig, Beschl. v. 12.9.2006 – 3 WLw 39/06  
Kz.: L VII 4 – § 2 Abs. 3 Nr. 2 GrdStVG  
Fax-Abruf-Nr.: 10719

### **Problem**

Verkauft wurden drei landwirtschaftliche Grundstücke zu je gut einem Hektar. Den Antrag des Notars auf Genehmigung des Vertrages nach § 2 GrdStVG oder Erteilung eines Negativattests nach § 5 GrdStVG lehnte die Genehmigungsbehörde ab; gleichzeitig übte das Siedlungsunternehmen sein Vorkaufsrecht nach § 4 Abs. 1, 6 RSG aus. Die Käufer (Nicht-Landwirte) hielten die Veräußerung für genehmigungsfrei.

### **Entscheidung**

Nach Art. 1 des Gesetzes zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein bedarf die Veräußerung von Grundstücken, die nicht größer als 2 ha sind, keiner Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz. Nach der Entscheidung des OLG Schleswig verwendet das Landesgesetz damit – mangels gegenteiliger Anhaltspunkte – den **rechtlichen Grundstücksbegriff** – ebenso wie § 2 GrdStVG als Ermächtigungsgrundlage (BGHZ 49, 145, 146). Daher war die Flächengröße der einzelnen Grundstücke nicht zusammenzurechnen und die Veräußerung genehmigungsfrei.

## Literaturhinweise

**A. Höland/R. Sethe/Notarkammer Sachsen-Anhalt (Hrsg.), Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen, Gieseking-Verlag, 2007, 120 Seiten, 29.– €**

Am 29.3.2006 fand an der Universität Halle-Wittenberg ein vom Institut für Wirtschaftsrecht der Juristischen Fakultät gemeinsam mit der Notarkammer Sachsen-Anhalt durchge-

führtes Symposium zum aktuellen Thema „Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen“ statt. Das vorstehende FamRZ-Buch enthält die anlässlich des Symposiums gehaltenen Fachvorträge, u. a. von Prof. Dr. Thomas Wagenitz (Mitglied des XII. Zivilsenats des BGH) zur Entwicklung der Rechtsprechung des BGH zur Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle bei Eheverträgen sowie von Notar Prof. Dr. Günther Brambring zu Fragen der inhaltlichen Gestaltung von Eheverträgen aus notarieller Sicht. Die verschiedenen Beiträge sind äußerst informativ, so dass der schmale Tagungsband interessierten Notaren uneingeschränkt zur Anschaffung und Lektüre angeraten werden kann.

**Dr. Gabriele Müller**

**C. Münch, Die Unternehmerehe – Unternehmensbewertung, Eheverträge, Unterhaltsberechnung, Muster, ZAP-Verlag, 2007, 380 Seiten, gebunden mit CD-ROM, 38.– €**

Das neu erschienene Werk widmet sich ganz den speziellen Problemen der Ehe des Unternehmers bzw. der Unternehmerin. Im ersten Teil des Werks wird die rechtliche Behandlung von Unternehmensbeteiligungen im Zugewinnausgleich, der Versorgungsausgleich in der Unternehmerehe und die Unterhaltsberechnung bei selbständigen Unternehmern und Gesellschaftern dargestellt. Der zweite Teil des Werks behandelt ausführlich die (vor allem ehevertraglichen) Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmerehe, wobei der neuen obergerichtlichen Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle wie auch der praktischen Umsetzung der ge-

fundenen Ergebnisse in konkrete Formulierungsvorschläge viel Raum gegeben wird. Das von einem erfahrenen Praktiker und ausgewiesenen Fachautor (Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 1. Aufl. 2004, 2. Aufl. in Vorbereitung) bearbeitete Werk empfiehlt sich für die Praxis damit von selbst.

**Dr. Gabriele Müller**

**A. Everts**, Heimgesetz und Testamentsvollstreckung, ZEV 2006, 544

**E. Gresser**, Grundzüge des geänderten französischen Erbrechts (ab. 1. Januar 2007), ZErB 2006, 407

**B. Grunewald**, Cash-Pooling und Sacheinlagen: Was bringt das MoMiG, was könnte es bringen? WM 2006, 2333

**F. Heinzmann**, Der Wärmeschutzüberbau bei geschlossener Bauweise und unterschiedlicher Gebäudehöhe oder unterschiedlicher Gebäudetiefe, BWNotZ 2006, 153

**M. Herrmanns**, Beurkundungspflichten im Zusammenhang mit Unternehmenskaufverträgen und -umstrukturierungen, ZIP 2006, 2296

**T. Hildebrandt**, Zur Unwirksamkeit vertraglicher Sicherungsabreden und zu den Möglichkeiten einer Verwertung der Sicherheit trotz unwirksamer Sicherungsabrede, BauR 1a/2007, 203

**T. Strauß**, Notarkosten bei Grundstückszerlegungen, Mitt-BayNot 2006, 482

**G. Toussaint**, Voraussetzungen und Folgen der Annahme einer „Grenzanlage“ i. S. d. §§ 921, 922 BGB, ZfR 2006, 747

**R. Winklmaier**, Rückgewähr einer „ehebedingten Zuwendung“ im Güterstand der Gütertrennung, FamRZ 2006, 1650

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter  
**www.dnoti.de.**

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225  
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.  
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg